

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 76/13 BH

L 12 AS 1485/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AS 3010/12 (SG Ulm)

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Alb-Donau,
Wilhelmstraße 22, 89073 Ulm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Schütze
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober
2013 - L 12 AS 1485/13 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 23.10.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, durch die die von dem Kläger verfolgte Feststellungsklage, dass einem Antrag auf Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs 4 S 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kein Mietvertrag beigelegt werden muss, als unzulässig verworfen worden ist. Von bereits erheblichen Bedenken an der Berechtigung des Feststellungsinteresses abgesehen handele es sich jedenfalls um eine unzulässige Elementenfeststellungsklage und zudem könne der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder bei Dringlichkeit im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verfolgen. Der Kläger selbst hat mit jeweils am gleichen Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 31.10.2013 und 11.11.2013 zunächst die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt und sodann sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 29.9.2013 zugestellten Beschluss des LSG eingelegt.

II

- 2 1. Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 S 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es vorliegend jedenfalls deshalb, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind und daher eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 23.10.2013 voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigelegten Verfahrensakte ersichtlich. Weder ist erkennbar, dass die hier entscheidungserheblich gewesenen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 131 Abs 1 S 3 SGG oder einer Feststellungsklage nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen könnten (*vgl zur Rechtsprechung dazu nur Keller in Meyer-Lade-*

wig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 55 RdNr 4 ff und § 131 RdNr 7 ff mwN) noch ist ersichtlich, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweichen würde oder dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

- 4 Da der Kläger keinen Anspruch auf die Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG, § 121 ZPO).
- 5 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war und die von ihm selbst eingelegte Beschwerde somit zwingenden Verfahrensanforderungen nicht genügte (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

